

IPN-26		Haushalte (Niederspannung)			
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise					
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	8.55 Rp./kWh	31.92 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	40.92 Rp./kWh	44.23 Rp./kWh
Zone 2	4.60 Rp./kWh	11.55 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.60 Rp./kWh	17.94 Rp./kWh
Messtarif	Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.80 pro Monat
Grundpreis	Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat			Fr. 3.20 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV, Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Besondere Bestimmungen (Vollversorgung)

Das Produkt gilt bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr unabhängig der bezogenen Leistung.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2023 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

In Liegenschaften mit mehreren Messstellen wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Messstellen, so wird jede separat verrechnet. Bei leerstehenden Objekten wird der Grundpreis dem Hauseigentümer verrechnet. Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Benötigt der Kunde eine Leistungsmessung, kann die Ablesung mittels Fernauslesung erfolgen. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Ableseperiode, Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen jährlich per Ende Dezember. Teilrechnungen auf der Basis der Vorjahreswerte werden per Ende April und Ende August gestellt (in speziellen Fällen auch monatlich).

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Lieferbeschränkungen

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Zeitzonen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Für Bezüge ohne angemessene Energiemenge bleibt die Anwendung eines den Tarifbestimmungen entsprechenden anderen Produktes vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPN-26 ersetzt das bisherige Produkt IPN-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPW-26		Haushalte mit elektrischer Raumheizung (Niederspannung)			
Zeitzonen					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	8.45 Rp./kWh	31.92 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	40.82 Rp./kWh	44.13 Rp./kWh
Zone 2	4.40 Rp./kWh	11.55 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.40 Rp./kWh	17.73 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.80 pro Monat	Fr. 7.35 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat			Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 3.46 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Besondere Bestimmungen (Vollversorgung)

Das Produkt gilt für Kunden mit gesteuerter elektrischer Raumheizung (Widerstandsheizungen, Wärmepumpenanlagen), mit oder ohne integrierte Warmwasseraufbereitung.

Das Produkt gilt für Kunden bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr unabhängig der bezogenen Leistung.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2023 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Es kommt zur Anwendung bei Objekten, bei denen der Strombezug zur dauernden Deckung des überwiegenden Teils des Raumwärmebedarfs dient. Für die Warmwasseraufbereitung kann dieser Tarif nur angewendet werden, wenn diese in die elektrische Raumheizung integriert ist.

Massgebend sind dabei ordnungsgemäss bewilligte und gesteuerte elektrische Raumheizungs-/Warmwasseraufbereitungsanlagen. Die Anschluss- und Lieferbedingungen für diese Anlagen sind im Reglement (u.a. Reglement für Anschluss- und Kostenbeiträge, Raumheizungen und Wärmepumpenanlagen) aufgeführt.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

In Liegenschaften mit mehreren Messstellen wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Messstellen, so wird jede separat verrechnet. Bei leerstehenden Objekten wird der Grundpreis dem Hauseigentümer verrechnet. Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Benötigt der Kunde eine Leistungsmessung, kann die Ablesung mittels Fernauslesung erfolgen. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen jährlich per Ende Dezember. Teilrechnungen auf der Basis der Vorjahreswerte werden per Ende April und Ende August gestellt (in speziellen Fällen auch monatlich).

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Lieferbeschränkungen

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Zeitzonen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Für Bezüge ohne angemessene Energiemenge bleibt die Anwendung eines den Tarifbestimmungen entsprechenden anderen Produktes vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPW-26 ersetzt das bisherige Produkt IPW-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPB-26		Öffentliche Beleuchtung (Niederspannung)			
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1 + 2	8.55 Rp./kWh	23.48 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	32.48 Rp./kWh	35.11 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.80 pro Monat	Fr. 7.35 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat			Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 3.46 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Besondere Bestimmungen

Das Produkt gilt für die öffentliche Beleuchtung. Die Ein- und Ausschaltzeiten richten sich nach den Vorgaben der öffentlichen Hand.

Bezieht der Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Rechnungsstellung

Die Stromrechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPB-26 ersetzt das bisherige Produkt IPB-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPT-26		Temporäre Anschlüsse (Niederspannung)			
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag				
Zone 2:	übrige Zeit	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1 + 2	12.50 Rp./kWh	40.00 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	52.95 Rp./kWh	57.25 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.80 pro Monat	Fr. 7.35 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat			Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 3.46 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Dieses Produkt gilt für den Bezug elektrischer Energie ab temporären Anschlüssen (Baustellen, Feststände, Schausteller, Vergnügungsbetriebe usw.).

2. Anschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss (inkl. Demontage) an das Niederspannungsnetz werden vom Kunden getragen.

3. Ablösung

Dieses Produkt wird solange verrechnet, bis die temporäre Anlage demontiert, die definitive Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf das zugordnete Produkt geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.

Dieses Produkt unterliegt keiner Sperrung.

Die Elektra bestimmt die Art der Energiemessung und stellt dem Kunden die erforderlichen Apparate ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung.

Rechnungsstellung

Die Stromrechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPT-26 ersetzt das bisherige Produkt IPT-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPG-A-26		Grosskunden (Niederspannung)			
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	20.69 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	26.54 Rp./kWh	28.69 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh	11.73 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.28 Rp./kWh	17.60 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.80 pro Monat	Fr. 7.35 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat			Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 3.46 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Anwendung des Produktes (Vollversorgung)

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz (Vollversorgung) beliefert werden können und einen anrechenbaren Verbrauch über 50'000 kWh pro Jahr aufweisen und 100'000 kWh pro Jahr nicht überschreiten.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2023 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzonen 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15. 00:30. 0045. 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\text{-}\phi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Bei Kunden ohne automatische Fernauslesung erfolgt die Ablesung pro Quartal. Die Verrechnung erfolgt im Normalfall pro Monat, d.h. die Abrechnungen werden jeweils quartalsweise zugestellt.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPG-A-26 ersetzt das bisherige Produkt IPG-A-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPG-L-26					
Grosskunden Industrie (Niederspannung) mit fernausgelesenem Lastgang					
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	20.69 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	26.54 Rp./kWh	28.69 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh	11.73 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.28 Rp./kWh	17.60 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 16.65 pro Monat	Fr. 15.00 pro Monat		Fr. 31.65 pro Monat	Fr. 34.21 pro Monat
Grundpreis	Fr. 13.35 pro Monat			Fr. 13.35 pro Monat	Fr. 14.43 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Anwendung des Produktes (Vollversorgung)

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz (Vollversorgung) beliefert werden können und der anrechenbare Verbrauch pro Jahr über 100'000 kWh liegt und 1'000'000 kWh nicht überschritten wird.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2023 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Die Kundenanlage ist mit einer fernausgelesenen Lastgangmessung auszurüsten. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzonen 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15. 00:30. 0045. 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\text{-}\phi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Bei Kunden mit automatischer Fernauslesung erfolgt die Ablesung und Verrechnung monatlich.

Bei Kunden ohne automatische Fernauslesung erfolgt die Ablesung pro Quartal. Die Verrechnung erfolgt im Normalfall pro Monat, d.h. die Abrechnungen werden jeweils quartalsweise zugestellt.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPG-L-26 ersetzt das bisherige Produkt IPG-L-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPG-B-26					
Grosskunden Industrie (Niederspannung) mit fernausgelesenem Lastgang					
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktpreise	Netznutzung	Energie	AGW¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	17.67 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	23.52 Rp./kWh	26.43 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh	11.12 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	15.67 Rp./kWh	16.94 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 16.65 pro Monat	Fr. 15.00 pro Monat		Fr. 31.65 pro Monat	Fr. 34.21 pro Monat
Grundpreis	Fr. 13.35 pro Monat			Fr. 13.35 pro Monat	Fr. 14.43 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Anwendung des Produktes (Vollversorgung)

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz (Vollversorgung) beliefert werden können und der anrechenbare Verbrauch pro Jahr über 1'000'000 kWh liegt.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2023 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Die Kundenanlage ist mit einer fernausgelesenen Lastgangmessung auszurüsten. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzonen 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15. 00:30. 0045. 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\text{-}\phi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Bei Kunden mit automatischer Fernauslesung erfolgt die Ablesung und Verrechnung monatlich.

Bei Kunden ohne automatische Fernauslesung erfolgt die Ablesung pro Quartal. Die Verrechnung erfolgt im Normalfall pro Monat, d.h. die Abrechnungen werden jeweils quartalsweise zugestellt.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt IPG-B-26 ersetzt das bisherige Produkt IPG-B-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

ZEV-26 Teilnehmer Zusammenschluss zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft

Produktbeschreibung

Produkt für Kunden der Elektra Zufikon in der Grundversorgung. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG), die selbst produzierten Strom für den eigenen Verbrauch bezieht.

Preise

Dem Endverbraucher in der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird von der Elektra Zufikon nur der Grundpreis pro von ihr verwalteten Messstelle verrechnet.

ZEV-26	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 3.46 pro Monat

Die Netznutzungs- sowie die Energiepreise werden dem Kunden der Verbrauchsgemeinschaft in Rechnung gestellt.

Die Kontaktperson der Verbrauchsgemeinschaft (VG) erhält hierfür von der Elektra Zufikon die gesamthafte Rechnung für die effektiv bezogene Energie und Netznutzung gemäss dem für die Verbrauchsgemeinschaft relevanten Netznutzungs- und Energieprodukt.

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Vergütungspreisen nicht berücksichtigt und in Rechnung gestellt werden:

- Allfällige gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern

Der Kunde als Endverbraucher

Der Kunde bleibt mit seiner Verbrauchsstätte Netznutzer im Sinne von Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) und wird weiterhin separat gemessen. Der Kunde haftet vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistung (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Bundes- und allfällige weitere Abgaben.

Die Elektra Zufikon ist berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Preise, Abgaben und Leistungen gemäss dem relevanten Produkt direkt in Rechnung zu stellen, falls die Verbrauchsgemeinschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Die Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die Eigenverbrauchsregelung lässt zu, dass die Erzeugung am Ort, bzw. im zulässigen Einzugsgebiet der Produktion auf mehrere Endverbraucher (Verbrauchsstätten) aufgeteilt werden kann. Zu diesem Zweck bilden die Endverbraucher zusammen mit der Produktion eine „Eigenverbrauchsgemeinschaft“. Die VG dient alleine zum Zweck der Abwicklung des Eigenverbrauchs und ist kein Endverbraucher bzw. keine Verbrauchsstätte im Sinne des StromVG. Voraussetzung für die Bildung einer VG ist der Bezug von gleichen Produkten (Netznutzung und Energie) durch alle an der VG beteiligten Endverbraucher. Zwischen der Elektra Zufikon und der VG wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen, in welchem u.a. die Kontaktperson des VG angegeben ist. Über diese Kontaktperson wird sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der VG abgewickelt. Über den Bezug von diesem Produkt bestätigt der Endverbraucher die Zugehörigkeit zur VG.

Produktwahl, Lieferbeginn und -dauer, Preisänderungen

Ein Wechsel in die VG hinein bzw. aus der VG hinaus hat durch den Kunden schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Voranzeige zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt anschliessend auf unbestimmte Dauer nach den Bestimmungen des neu gewählten Produktes. Für damit verbundene Umstellungen kann die Elektra Zufikon der VG die anfallenden Kosten gemäss dem Rahmenvertrag in Rechnung stellen. Preisänderungen sind auf Beginn eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der für die Grundversorger relevanten gesetzlichen Vorschriften möglich.

Messung und Abrechnung

Die Elektra Zufikon bestimmt die Art und Weise der Messung sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die Elektra Zufikon liefert die Verbrauchsdaten der Kunden an den Zuständigen der VG zwecks Abrechnung der gemeinschaftlich bezogenen Mengen gemäss dem einheitlich gewählten Elektra-Produkt (Preisblatt «IPN-xx Haushalte (Niederspannung)»). Der Kunde stimmt der Datenlieferung an den Zuständigen der VG mit dem Bezug des vorliegenden Produktes ausdrücklich zu.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ablesung und Abrechnung erfolgen jährlich per Ende Dezember. Teilrechnungen auf der Basis der Vorjahreswerte werden per Ende April und Ende August gestellt (in speziellen Fällen auch monatlich).

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwands bleiben vorbehalten.

Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt und dem Rahmenvertrag mit der VG sowie den Richtlinien und Regelwerken der Elektra Zufikon. Die Elektra Zufikon behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Das neu bezeichnete Produkt ZEV-26 ersetzt das bisherige Produkt ZEV-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

Z-MES-26 Zusätzliche Messungen**Produktbeschreibung**

Das Produkt Z-MES richtet sich an Produzenten von Elektrizität sowie an Endverbraucher, welche neben der Standardmessung für den Verbrauch weitere Messeinrichtungen und **zusätzliche** Funktionen und Messdienstleistungen wünschen oder benötigen. Dies kann z.B. für die sachgerechte Abrechnung einer Produktions- oder Überschussmessung oder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft der Fall sein. Das Produkt gliedert sich in eine einmalige, bei der Installation fällige, und eine wiederkehrende Kostenkomponente. Dieses Produkt gilt für Kunden innerhalb des Netzgebiets der Elektra Zufikon.

Einmalige Kostenkomponente

In den einmaligen Kosten sind die Erstellungskosten der Messeinrichtung enthalten. Diese beinhalten die Lieferung der amtlich geeichten Messgeräte, die Lieferung eventuell benötigter Kommunikationsmodule und Stromwandler, Engineering und Datenerfassung in den notwendigen Informations- und Datenverarbeitungssystemen sowie die Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung vor Ort. Messungen für Anschlüsse grösser 80 Ampère, Messungen in Mittelspannung und Umbauten bestehender Messungen werden nach Aufwand offeriert.

Einmalige Erstellungspreise pro zusätzliche Messstelle	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messung ohne Stromwandler (kleiner 80 Ampère)	Fr. 650.00	Fr. 702.65
Messung inkl. Stromwandler (grösser 80 Ampère)	Fr. 2'500.00	Fr. 2'702.50
Lastgangmessung ohne Stromwandler (kleiner 80 Ampère)	Fr. 1'600.00	Fr. 1'729.60
Lastgangmessung inkl. Stromwandler (grösser 80 Ampère)	Fr. 3'300.00	Fr. 3'567.30

Wiederkehrende Kostenkomponente

In den wiederkehrenden Kosten sind administrative Aufwendungen für das Rechnungswesen und der Betrieb der dafür notwendigen Komponenten enthalten.

Wiederkehrende Kosten pro zusätzliche Messstelle	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis ohne Lastgangmessung ¹⁾	Fr. 7.20 pro Monat	Fr. 7.78 pro Monat
Grundpreis mit Lastgangmessung ¹⁾	Fr. 30.00 pro Monat	Fr. 32.43 pro Monat

¹⁾ Die Lastgangmessung ist für Produzenten ab einer Anschlussleistung von 30 kVA, sowie für Endverbraucher, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, vorgeschrieben.

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Allfällige Kosten für den Kommunikationsanschluss bei Lastgangmessung

Messung

Die Elektra Zufikon bestimmt die Art und Weise der Messung anhand der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Branchenvorgaben. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe bzw. Eigenbedarf über die Messeinrichtung geschuldet.

Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die Ablesung erfolgt via Fernabfrage. Der Produzent oder der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften und durchwahlfähigen Kommunikationsanschlüsse (Telefonanschluss und -abonnement) der Elektra Zufikon unentgeltlich zur Verfügung. Ist ein Kommunikationsanschluss nicht möglich, erstellt die Elektra Zufikon diesen gegen einen monatlichen Aufpreis.

Die fernausgelesenen Daten werden plausibilisiert und die Auswertung dem Produzenten oder Endverbraucher monatlich zur Verfügung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Rechnungen sind innert den auf den Rechnungen vermerkten Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet; die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Aufwands bleiben vorbehalten.

Der Verbrauch kann jeweils per 1. Januar zeitlich abgegrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt Z-MES-26 ersetzt das bisherige Produkt Z-MES-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7)

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

NN7-mL-26		Strommarkt-Teilnehmer (Niederspannung) mit fernausgelesenem Lastgang			
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	Fremdlieferung	0.45 Rp./kWh	5.85 Rp./kWh	6.32 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh		0.45 Rp./kWh	4.55 Rp./kWh	4.92 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 16.65 pro Monat			Fr. 16.65 pro Monat	Fr. 18.00 pro Monat
Grundpreis	Fr. 13.35 pro Monat			Fr. 13.35 pro Monat	Fr. 14.43 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV, Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund

Anwendung des Produktes

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und der Verbrauch pro Jahr über 100'000 kWh liegt und die Energie nicht bei der Elektra Zufikon beziehen, bzw. gemäss gesetzlichen Vorgaben vom freien Marktzugang Gebrauch machen.

Die Produktezuordnung erfolgt mit dem Marktzugang und gilt auch für die Folgejahre (einmal frei, immer frei).

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Die Kundenanlage ist mit einer fernausgelesener Lastgangmessung auszurüsten. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzone 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15, 00:30, 00:45, 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\phi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode, Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen im Normalfall monatlich.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt NN7-mL-26 ersetzt das bisherige Produkt NN7-mL-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon

NN7-Ers-26		Ersatzlieferung für Strommarkt-Teilnehmer (Niederspannung)			
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	Für die Ersatzenergie gelten die jeweiligen Spotmarktpreise zzgl. einer angemessenen Marge und eines Bearbeitungsaufschlags von einmalig CHF 450.00 exkl. MWST pro Anschlusspunkt.				
Zone 2					

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils 3 Monate abgeschlossen. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Ablauf der 3 Monate (gemäss Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um weitere 3 Monate.
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Wer noch in der Grundversorgung ist und die Lieferanten wechseln möchte, muss dies der Elektra Zufikon bis zum 31. Oktober mitteilen. (Art. 11 Abs. 2 Strom VV). Ist ein Endverbraucher bereits im Markt und nicht mehr in der Grundversorgung, richten sich die Kündigungsmodalitäten nach dem Vertrag.

Anwendung des Produktes

Dieses Produkt gilt für NN7-mL-Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden und die Energie nicht bei der Elektra Zufikon beziehen.

Das Produkt kommt für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie durch die Elektra Zufikon zur Anwendung. Wenn die Energielieferung durch den üblichen Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt werden kann.

Rechnungsstellung

Bei Kunden mit automatischer Fernauslesung erfolgt die Ablesung und Verrechnung im Normalfall monatlich.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

PRODUKTE- BLÄTTER

NN7x-26

Gütig ab 1. Januar 2026



Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007.

Das Produkt NN7-Ers-26 ersetzt das bisherige Produkt NN7-Ers-25 und basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon